

## Stadt Kroppenstedt – Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“

### - Abwägungstabelle -

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (Auslegung vom 25.11.2019 bis einschließlich 10.01.2020)

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
01	Ministerium Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt	A: 18.11.2019 S: 18.12.2019	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Kroppenstedt“ legten Sie der obersten Landesentwicklungsbehörde diese Bauleitplanung zur landesplanerischen Abstimmung vor. Ausweislich der vorgelegten Begründung zu dem Bebauungsplan zielt die Planung darauf ab, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen der neusten Generation mit einer Anlagenhöhe von max. 250 m zu schaffen. Im Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“ soll ein Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung mit der besonderen Zweckbestimmung „Windenergie“ festgesetzt werden. Südlich an das Sondergebiet angrenzend sieht der Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“ die Ausweisung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 18 a) BauGB vor.</p> <p>Die Planung umfasst vier Geltungsbereiche. Der Geltungsbereich G1 umfasst den eigentlichen Windpark mit einer Gesamtfläche von ca. 109,5 ha; die Flächengröße des im Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“ geplanten Sondergebietes „Windenergie“ beträgt ca. 82 ha. Die Geltungsbereiche G2, G3 und G4 umfassen die Maßnahmenflächen der externen Kompensationsmaßnahmen M1, M2 und M3.</p> <p><b>Bereits zu dem Vorentwurf des Geltungsbereiches G1 des Bebauungsplanes „Windpark Kroppenstedt“ wurde eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben.</b></p>	Ja	<p><b>Im Mai 2020 beantragte die Verbandsgemeinde Westliche Börde bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 11 Abs2 LEntwG mit der Zielstellung der Zulassung eines Sondergebietes für Windenergie als Abweichung von dem derzeit verbindlichen Ziel der Raumordnung des REP MD 2006 – hier Vorranggebiet für Landwirtschaft „Teile des nördlichen Harzvorlandes“ (Ziffer 5.3.2.1 Nr. II REP MD 2006).</b></p> <p><b>Gem. Bescheid der Regionalen Planungsgemeinschaft an die Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 30.10.2020 wurde dem Antrag mit Beschluss der Regionalversammlung der RPM vom 29.10.2020 (Vorlage RV 06/2020) unter dem Vorbehalt des Widerrufs durch die oberste Landesplanungsbehörde stattgegeben.</b></p> <p><b>Auf Grund des am 20.11.2020 erklärten Einwandverzichtes des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesplanungsbehörde wurde die Zielabweichung rechtskräftig.</b></p> <p><b>Auf dieser Grundlage hat die Verbandsgemeinde am 11.01.2021 die 4.</b></p>

		<p>Nach Prüfung des mir nun vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung sowie deren rechtlicher Bewertung gegenüber dem bisher beurteilten Vorentwurf nichts geändert hat. Von daher behält die am 13.02.2019 abgegebene landesplanerische Stellungnahme ihre Gültigkeit. In dieser Stellungnahme wurde festgestellt, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung <u>nicht</u> vereinbar ist.</p> <p>Die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen M1, M2 und M3 sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Bezüglich der Festsetzung der externen Maßnahmenflächen empfehle ich Ihnen eine Abstimmung mit dem Planungsamt im Landkreis Börde oder dem Referat Bauwesen im Landesverwaltungsamt (Frau Langner, Tel. 0391/567 2203).</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.</p>	Nein	<p>Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt festgestellt und dem Landkreis Börde zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Damit hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB planreife erlangt. Es ist festzustellen, dass der Bebauungsplan somit gem. § 8 Abs. 3 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.</p> <p>Die externen Maßnahmeflächen werden entsprechend der Empfehlung des Planungsamtes des Landkreises Börde auf einer Liegenschaftskarte im einem entsprechenden Maßstab in die Satzung integriert.</p>
--	--	--	------	--

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

Stadt Kroppenstedt – Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
02	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	A: 18.11.2019 S: 08.01.2020	<p><u>Obere Denkmalschutzbehörde</u></p> <p>Gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt zur Regelung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 sowie 35 Abs. 6 BauGB – Trägererlass – vom 20.12.2017 sind unter Nr. 8 des Verzeichnisses zum öffentlichen Belang „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und die obere Denkmalschutzbehörde/Landesverwaltungsamt als zu beteiligende Behörden benannt worden.</p> <p>Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte für die Nachwelt zu bewahren.</p> <p>In der Regel hat dies die untere Denkmalschutzbehörde durch Nebenbestimmungen und Hinweise im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zu gewährleisten. Für den Bereich der Verbandsgemeinde Westliche Börde ist der Landkreis Börde die zuständige untere Denkmalschutzbehörde, § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA.</p> <p>Soll ein Kulturdenkmal durch Maßnahmen im Plangebiet zerstört werden, ist dies gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 10 DenkmSchG LSA vorher bei mir zu beantragen.</p> <p>Neben oben angeführtem Trägererlass sind auch gemäß § 8 Abs. 3 DenkmSchG LSA Vorhaben, die innerhalb von Gemeinde-, Gebiets-, Verkehrs- und anderen Planungen</p>	Nein	Kenntnisnahme

		<p>Kulturdenkmale nach § 2 DenkmSchG LSA berühren, dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Ich bitte um Beachtung der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie und Berücksichtigung der denkmalfachlichen Aussagen darin.</p> <p>Bei weiteren Änderungen bitte ich jeweils um erneute Beteiligung des Landesverwaltungsamtes, Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe.</p>	Nein	Den Hinweisen folgend wurde das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie beteiligt und berücksichtigt.
	S: 27.12.2019	<p><u>Referat Verkehrswesen</u></p> <p>Die ausgewiesene Fläche für Windkraftanlagen befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen und außerhalb von Schutzbereichen der Funknavigationsanlagen von zivilen Flugplätzen.</p> <p>Gem. §14 Abs. 1 LuftVG ist für WKA mit Bauhöhen von über 100 m über Grund zur Erteilung der Baugenehmigung eine Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde (LVwA) erforderlich.</p> <p>Tages- und Nachtkennzeichnung sind bei Bauhöhen von über 100 m über Grundentsprechend der Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur anzubringen.</p> <p>Die Entscheidung über die Zustimmung zur Baugenehmigung basiert auf kostenpflichtigen Stellungnahmen gem.§ 31 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF).</p> <p>Für die Belange der militärischen Luftfahrt ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD), Ref. Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn zu beteiligen.</p>	Nein	Kenntnisnahme- siehe Begründung

		S: 16.12.2019	<p><u>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung</u>                  Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde.</p> <p>Hinweis:                  Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	Nein	Kenntnisnahme
		S:13.01.2020	<p><u>Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen</u>                  Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzes wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Zuständigkeitsverordnung auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in Sachsen-Anhalt die Zuständigkeiten für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windkraftanlagen bei den Unteren Immissionsschutzbehörden liegt. Daher sind die Prognosen zum Schallschutz und zum Schattenwurf sowie alle weiteren Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlagen durch die jeweiligen Unteren Immissionsschutzbehörden zu prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass am Standort bereits eine Vorbelastung durch vorhandene Windenergieanlagen sowie weitere gewerbliche Anlagen (Tierhaltungen, Biogasanlagen) bestehen, welche im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf umliegende schutzbedürftige Nutzungen zu berücksichtigen ist.</p>	Nein	Kenntnisnahme

Stadt Kroppenstedt – Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
03	Landkreis Börde	A: 18.11.2019 S: 09.01.2020	<p><b><u>Amt für Kreisplanung</u></b> <b><u>Raumordnung und Regionalplanung</u></b></p> <p>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde)) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.</p>	Nein	Kenntnisnahme Den nebenstehenden Hinweise zur Raumordnung und Regionalplanung wurde Folge geleistet

		<p>Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.</p> <p>Hinweis: Die Stellungnahme der Obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen. Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Kroppenstedt. In ihm soll ein Sondergebiet Windenergie festgesetzt werden. Somit ist der Tatbestand von Bebauungsplänen zur Festsetzung von Einzelhäusern mit einem Geltungsbereich des Pkt. 3.3. Buchstabe p) des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) nicht erfüllt.</p> <p>Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. Auf die landesplanerische Stellungnahme vom 13.02.2019 in der ersten Trägerbeteiligung wird diesbezüglich verwiesen.</p> <p>Das Vorhabengebiet liegt gem. 1. Entwurf des REP MD im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten XVI. Kroppenstedt-Westeregeln. Östlich angrenzend befindet sich ein Windpark. Nördlich des o.g. Vorhabens ist zudem beabsichtigt ebenfalls Windenergieanlagen zu errichten. Hierzu fand im November 2019 ein Vorgespräch mit dem Antragsteller statt.</p> <p><u>Bauleitplanung</u> Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 28.01.2019 unter dem AZ 2018-4787 zum o.g.</p>		
--	--	--	--	--

		<p>Planvorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben, die inhaltlich ihre Gültigkeit auch im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB behält.</p> <p>Im vorliegenden Planentwurf wird erneut ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen im Geltungsbereich des B-Plans auf 0,25xH nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB festgesetzt.</p> <p>Auf die hinreichenden Hinweise zur Nichtanwendung dieser Regelung in der Stellungnahme vom 28.01.2019 wird hier insbesondere nochmals verwiesen.</p> <p><i>Hier: Auszug aus der Stellungnahme vom 28.01.2019 zur textlichen Festsetzung Pkt. 3.0</i></p> <p><i>Der § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB wurde 2007 durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorgaben für die Innenentwicklung der Städte und Gemeinden in das BauGB eingeführt. Diese Festsetzungsmöglichkeit ist abzugrenzen von den landesrechtlichen Vorschriften über Abstandsflächen in den Landesbauordnungen. Abweichende Festsetzungen von der Landesbauordnung sind in einem B-Plan nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Sie erfordern das Vorliegen städtebaulicher Gründe. Deren Berücksichtigung ist vor allem veranlasst, da sich die landesrechtlichen Abstandsflächen fast ausschließlich auf Gesichtspunkte der Gefahrenabwehr wie Belichtung und Brandschutz beschränken. Je nach Planungsfall kann daher nach den Grundsätzen des § 1 BauGB städtebaulich geboten sein, andere Gebäudeabstände vorzugeben (Komm.E/Z/B, Söfker 130 EL Aug. 20018, § 9 BauGB Rn 42-42f).</i></p> <p>Für Windenergieanlagen hat der Landesgesetzgeber mit § 6 Abs. 8 BauO LSA abschließend geregelt, dass § 6 Abs. 2 S. 2 sowie die Absätze 4 bis 6 BauO LSA nicht gelten. Die Vorrangregelung des § 6 Abs. 5 S. 4 BauO LSA findet somit für Windenergieanlagen keine Anwendung. Die textliche Festsetzung im o.g. B-Plan (Pkt. 3.0) ist entsprechend zu ändern.</p>	<p>Ja</p>	<p>Nach Auffassung der Gemeinde ist die Festsetzung eines abweichenden Maßes der Tiefe der Abstandsflächen im Bebauungsplan nach § 9 BauGB aus städtebaulichen Gründen bereits zulässig. Damit ist die Möglichkeit dieser Festsetzung bereits auf Ebene eines Bundesgesetzes eröffnet. Auf eine solche Öffnungsklausel auf Ebene des Landesrechtes kommt es mithin nicht an. Diese Festlegung ist damit vom Bundesgesetzgeber explizit in den Hoheitsbereich der Kommunen gestellt worden. Zudem zielt die nicht anwendbare Regelung des § 6 Abs. 5 S. 4 BauO LSA auf andere städtebauliche Satzungen ab, nicht jedoch auf die im BauGB geregelten Bebauungspläne. Mit dieser rechtlichen Fragestellung hat sich bereits die Begründung zum Entwurf ausgiebig befasst. Die eingereichte Stellungnahme führt im Ergebnis zu keiner anderen Bewertung der Rechtslage. Dem Rechtshinweis wird nicht gefolgt.</p>
--	--	---	-----------	---

		<p>In der Begründung (S. 5 Pkt. 4.1) und auf der Planzeichnung in den textlichen Festsetzungen werden externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen begründet bzw. festgelegt. Die Geltungsbereiche G2, G3 und G4 sollten auf einer Liegenschaftskarte(n) im entsprechenden Maßstab als Bestandteil des Plans beigefügt werden.</p> <p>Das Aufstellungsverfahren für die entsprechende 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Stadt Kroppenstedt befindet sich ebenfalls in der zweiten Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p><b>Gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB kann der B-Plan vor der Änderung des F-Plans bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird.</b> Bei der Prüfung, ob ein Bebauungsplan inhaltlich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist auf den Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens (§ 10 Abs. 3) abzustellen (Löhr in B/K/L BauGB 8. Aufl. § 8 Rn. 5). Der Bebauungsplan muss zu diesem Zeitpunkt aus einem wirksamen Flächennutzungsplan, in den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 2 aus einem planreifen Flächennutzungsplanentwurf entwickelt sein (BVerwG 29.9.1978 - 4 C 30/76 - E 56, 283 = DÖV 1979, 214 = BRS 33 Nr. 11). (Brügelmann/Gierke, 111. EL Juli 2019, BauGB § 8 Rn. 96).</p> <p>In der Begründung ist näher auszuführen, inwieweit der Flächennutzungsplanentwurf der Gemeinde einen Planungsstand erreicht hat, in dem von einer „Planreife“ auszugehen ist, die als Grundlage für die Beurteilung des entwickelten herangezogen werden kann.</p> <p>Fehlt diese o.g. „Planreife“, ist der Bebauungsplan dem Landkreis Börde zur Genehmigung vorzulegen (§ 10 Abs. 2 BauGB).</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Geltungsbereiche der externen Ausgleichsmaßnahmen werden in die Satzung aufgenommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zur In-Kraft-Setzung der Satzung werden berücksichtigt. In der Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Westliche Börde am 11.01.2021 erfolgte die abschließende Abwägung der Bedenken und Anregungen zu der parallel geführten 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Kroppenstedt. In gleicher Sitzung wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Kroppenstedt vom Verbandsgemeinderat festgestellt. Damit hat das Flächennutzungsplanänderungsverfahren den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erlangt, so dass von einer Planreife auszugehen ist. Der Bebauungsplan berücksichtigt die künftigen Darstellungen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>
--	--	---	---------------------	---

		<p><b><u>Bauordnungsamt</u></b>                  Die bauaufsichtlichen Hinweise und die des vorbeugenden Brandschutzes in der o.g. Stellungnahme vom 28.01.2019 behalten ihre Gültigkeit.</p> <p><i>Hier: Stellungnahme der Bauaufsicht vom 28.01.2019</i></p> <p><b>Entgegen der Vorschrift gemäß 6 Abs.80 S. BauO LSA soll entsprechend Pkt. 3.0 der textlichen Festsetzung vom Maß der Tiefe der Abstandsfläche abgewichen werden.</b>  <b>Es ist bauplanungsrechtlich zu überprüfen, ob die Abstandsflächenreduzierung nach 9 Abs.1 Nr.2a BauGB zur Anwendung kommen kann.</b></p>	<p>Ja</p>	<p>Die Festsetzung eines abweichenden Maßes der Tiefe der Abstandsflächen ist im Bebauungsplan nach dem anzuwendenden § 9 BauGB aus städtebaulichen Gründen bereits zulässig. Damit ist die Möglichkeit dieser Festsetzung bereits auf Ebene eines Bundesgesetzes eröffnet. Diese Festlegung ist damit vom Bundesgesetzgeber explizit in den Hoheitsbereich der Kommunen gestellt worden. Zudem zielt die nicht anwendbare Regelung des § 6 Abs. 5 S. 4 BauO LSA auf andere städtebauliche Satzungen ab, nicht jedoch auf die im BauGB geregelten Bauungs-pläne. Mit dieser rechtlichen Fragestellung hat sich bereits die Begründung zum Entwurf ausgiebig befasst.</p> <p>Die eingereichte Stellungnahme führt im Ergebnis zu keiner anderen Bewertung der Rechtslage. Dem Rechtshinweis wird nicht gefolgt.</p>
		<p><b><u>Brandschutz</u></b>                  Die Zufahrten zum Plangebiet sowie die verkehrstechnische Erschließung innerhalb des Plangebietes sind gemäß 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt Flächen für die Feuerwehr auszuführen. Sie müssen entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr MBL.LSA Nr. 44 2007 für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und</p>	<p>Nein</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p><i>tragfähig sein und sind stets freizuhalten.</i></p> <p><b><u>Rechtsamt/ SG Sicherheit und Ordnung</u></b>                  Die Hinweise in der o.g. Stellungnahme vom 28.01.2019 behalten ihre Gültigkeit. Im Planentwurf wurde dies berücksichtigt.</p> <p><b><u>Straßenverkehrsamt</u></b>                  Aus verkehrsbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p><b><u>Natur- und Umweltamt</u></b>  <u>SG Abfallüberwachung</u>                  Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan (B-Plan) "Windpark Kroppenstedt" keine Bedenken.</p> <p>Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p><b><u>SG Naturschutz und Forsten</u></b>                  Die von der Planung betroffenen Flächen liegen in keinem naturschutzrechtlich durch Verordnung oder Satzung geschützten Gebiet (§§ 23 bis 29 BNatSchG). Es ist kein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG) betroffen.                  Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde könnten dem Bebauungsplan "Windpark Kroppenstedt" artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.                  Durch die FFH- Vorprüfung konnte nicht zweifelsfrei belegt werden, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen wird.                  Die geplante Erweiterung des WP könnte zu einer Beeinträchtigung des Schreiadlers führen.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend den nebenstehenden Hinweisen wurde die Vogelschutzwarthe mit Email- Schreiben vom 16.09.2020 um Stellungnahme gebeten. Hierzu erhielt die Vogelschutzwarthe den Planentwurf einschließlich der Begründung und aller Fachgutachten sowie auch die</p>
--	--	---	---	--

		<p>Seit 2018 gibt es Informationen, dass im Norden des Hakels ein weiteres Paar während der Brutzeit anwesend war (Staatliche Vogelschutzwarte Steckby und Rotmilanzentrum schriftl.). Dieser Aspekt ist insbesondere in der FFH-Vorprüfung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Für den Schreiadler ist der Radius von 6.000 m für den Prüfbereich gem. Leitfaden Artenschutz an WEA in Sachsen- Anhalt zu beachten. Es ist eine Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby einzuholen.</p> <p>Bei der Wahl der Standorte der einzelnen Windenergieanlagen ist das Dichtezentrum des Rotmilan zu beachten.</p> <p>Die im „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (MULE 2019) angegebenen kritischen Abstände von 1.500 m zu den vorhandenen Horststandorten des Rotmilans werden nicht unterschritten.</p> <p>Die im Umweltbericht verwendeten avifaunistischen Untersuchungen sind von 2014. Die Methodik entspricht den Standards und die Ergebnisse mit 68 Brutvogelarten sind nachvollziehbar. Mit der zusätzlichen Betrachtung des Schreiadlers kann man mit diesen vorhandenen Untersuchungsergebnissen Rückschlüsse auf Einflüsse des Vorhabens auf die Avifauna ziehen.</p> <p>Die im Umweltbericht festgehaltenen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet den Eingriff auszugleichen.</p>	<p>Stellungnahmen der UNB.</p> <p>Gem. Stellungnahmen des Dezernenten, Herrn Dornbusch (Email- Schreiben vom 02.10.2020) ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Belange in Bezug auf den Schreiadler nicht betroffen sind. Konkret führte er folgendes aus:</p> <p><i>„Der Schreiadler brütete bis 2011 regelmäßig, zuletzt nur noch mit einem Brutpaar, im EU SPA Hakel. Von 2012 bis 2014 konnte kein Revierpaar nachgewiesen werden. Seit 2015 brütet der Schreiadler wieder dort, teilweise erfolgreich, teilweise erfolglos. Im Jahr 2018 war möglicherweise ein weiteres Paar, mindestens ein weiterer Einzelvogel, anwesend. Der Brutplatz im Hakel ist der einzigste Brutplatz im Land Sachsen-Anhalt. Von 2015- 2017 befand sich der Brutplatz im Südteil des Hakels, seit 2018 im nördlichen Bereich. Dieser Standort befindet sich, wie im AFB auf Seite 33 formuliert, ca. 7,5 km von der geplanten WEA entfernt. Im Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen- Anhalt ist der Prüfradius 1 für diese Art mit 6 km angegeben. Somit ist davon auszugehen, dass durch den Bau der WEA nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Schreiadler zu rechnen ist.</i></p> <p><i>Anzumerken ist, das im Frühjahr 2012 ein adulter Schreiadler im südlichen Umfeld des Hakel an einer WEA verunglückte. Möglicherweise war das die Ursache, dass dieser Brutplatz südwestlich vom geschlossenen Brutareal über 3 Jahre verwaist blieb.</i></p>
--	--	---	---

Stadt Kroppenstedt – Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“

			<p><u>SG Immissionsschutz</u>                  Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.                  Jedoch sollten die Angaben hinsichtlich der Entfernung zu Siedlungsgebieten in Begründung (Kroppenstedt 1900 m, Westeregeln 1000 m) und Umweltbericht (Kroppenstedt 2200 m, Westeregeln 1700 m) gleich sein. Tatsächlich stimmen die Entfernungsangaben in der Begründung.</p> <p><u>SG Wasserwirtschaft</u>                  Wasserbau:                  Der Kompensationsmaßnahme "Sauteich" und dem Rückbau des parallel zum Weg gezogenen Grabens wird aus wasserbaulicher Sicht zugestimmt.                  Für die Neustrukturierung bzw. Neugestaltung des Sauteiches als Biotop ist gemäß § 49 WG LSA die wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planungsunterlagen zu beantragen.                  Der Rückbau des Wegeseitengrabens ist genehmigungsfrei.</p> <p><b>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</b></p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p>	<p><i>Alle anderen Belange zur Avifauna werden von der UNB bereits mitgetragen.“</i></p> <p>Die angegebenen Entfernungen werden überprüft und korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---	-------------------------	--

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

Stadt Kroppenstedt – Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
04	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg</b>	A: 18.11.2019 S: 09.01.2020	<p>Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessungsentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raubedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Am 14.03.2018 hat die Regionalversammlung die Abwägung der eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg beschlossen. Gegenwärtig wird der 2. Entwurf vorbereitet.</p> <p>Das im Entwurf des o.g. Bebauungsplans festgesetzte Sondergebiet Windenergie konkretisiert das im 1. Entwurf REP MD festgelegte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XVI. Kroppenstedt-Westeregeln (Kap. 5.4.1 Ziel Z 89). Unter Berücksichtigung des mit dem Maßstab gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG LSA verbundenen Beurteilungsspielraumes stimmen die Flächen überein. Im Ergebnis des Beschlusses der Regionalversammlung am 14.03.2018 wird dieses Vorranggebiet mindestens mit der bisher einbezogenen Fläche als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung weiterhin festgelegt.</p> <p>Im geltenden REP MD ist die westliche Teilfläche des im Entwurf der o.g. Bebauungsplans festgesetzten Sondergebietes Windenergie als Vorranggebiet für Landwirtschaft – Teile des nördlichen Harzvorlandes (Rep MD, Kap. 5.3.2.1 Z II) festgelegt. Diesbezüglich liegt mir</p>	Nein	Kenntnisnahme

			<p>zuletzt die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 13.02.2019 vor, in der dies richtigerweise festgestellt wird.</p> <p><b>Hinsichtlich der in Aufstellung befindlichen Ziele wird dazu darauf hingewiesen, dass dieses Ziel nicht mehr weiterverfolgt wird, da es dem durch die Regionalversammlung beschlossene Planungskonzept nicht mehr entspricht und dem Entwurf des o.g. Bebauungsplans daher mit dem weiteren Planungsfortschritt nicht mehr entgegengehalten werden kann. Auch besteht dementsprechend die Möglichkeit auf Antrag ein Zielabweichungsverfahren für die betreffende Fläche durchzuführen.</b></p> <p>Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Entwurf des o.g. Bebauungsplans vereinbar.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p>	<p>Ja</p>	<p>Die Verbandsgemeinde Westliche Börde beantragte im Zusammenhang mit dem in Aufstellung befindlichen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans Kroppenstedt, dass parallel zum Bebauungsplanverfahren geführt wird, bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 11 Abs2 LEntwG mit der Zielstellung der Zulassung eines Sondergebietes für Windenergie als Abweichung von dem derzeitig verbindlichen Ziel der Raumordnung des REP MD 2006 – hier Vorranggebiet für Landwirtschaft „Teile des nördlichen Harzvorlandes“ (Ziffer 5.3.2.1 Nr. II REP MD 2006).</p> <p>Gem. Bescheid der Regionalen Planungsgemeinschaft an die Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 30.10.2020 wurde dem Antrag mit Beschluss der Regionalversammlung der RPM vom 29.10.2020 (Vorlage RV 06/2020) unter dem Vorbehalt des Widerrufs durch die oberste Landesplanungsbehörde stattgegeben.</p> <p>Mit Schreiben vom 24.11.2020 teilte die Regionale Planungsgemeinschaft mit, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesplanungsbehörde keine Einwände gegen den Beschluss erhebt und somit der Bescheid vom 30.10.2020 wirksam ist.</p>
--	--	--	---	-----------	--

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

Stadt Kroppenstedt – Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
05	<b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Mitte)</b>	A: 18.11.2019 S: 16.12.2019	<p>Gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken.</p> <p><b>Fachstelle Landwirtschaft- SG 21</b> (Ansprechpartner Herr Fierfas) gibt folgende Stellungnahme dazu:</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt hat am 19.09.2019 den Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt“ gebilligt und zur Auslegung beschlossen.</p> <p>Durch den geplanten Bebauungsplan und die damit einhergehende Festsetzung des Sondergebietes für Windenergie (SO-Wind) hebt die Vorbehaltsfunktion Landwirtschaft aus. Da im geplanten Sondergebiet für Windenergie (Flächengröße ca. 82 ha) nur eine Errichtung von 3 Windenergieanlagen im Maximum zulässig ist und es zu einer Flächenversiegelung von maximal 12.000 m<sup>2</sup> kommt ist eine weitere landwirtschaftliche Nutzung auf den überwiegenden Flächen möglich.</p> <p>Durch die notwendigen Zuwegungen kommt es zu möglichen Zerschneidungen und somit für den Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Mehraufwendungen. Dies ist privatrechtlich durch den betroffenen Eigentümer, Investor der Windkraftanlagen, dem Betreiber und dem Bewirtschafter zu regeln.</p> <p>Die zur Erschließung des Vorhabens zu nutzenden Wirtschaftswege sind in ihrem Zustand zu erhalten oder zu verbessern. Entstandene Schäden sind durch den Investor zu ersetzen.</p> <p>Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.</p> <p>Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden</p>	Nein	Kenntnisnahme – siehe Begründung Die nebenstehenden Hinweise finden Berücksichtigung der Begründung zur Satzung sowie auch im Planteil B der Satzung als textlicher Hinweis.

		<p>getrennt zu lagern. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen. An den Stellen, wo Kabelleitungen Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu verfestigen. Die anschließende Benutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege muss gewährleistet sein.</p> <p>In der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch die Errichtung von Windenergieanlagen und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden. Die Errichtung der WEA sollte an bereits vorhandenen Wegen erfolgen.</p> <p>Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig zu informieren. Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen.</p> <p>Für den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt“ liegt bereits ein Antrag zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen aus dem Jahr 2017 vor. Zu diesem Vorhaben wurde bereits eine landwirtschaftliche Stellungnahme abgegeben. Der weitere aktuelle Planungsstand zum genannten Vorhaben Errichtung und Betrieb von 2 WKA ist nicht bekannt. Es könnte hier zu Konflikten kommen. Die Stellungnahme mit Aktenzeichen: 32.6-61240/9 LK BK 2017/25 wurde als Anlage beigefügt.</p> <p>Für die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Gegenüber dem geplanten Vorhaben bestehen aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft bei Beachtung der Stellungnahme keine Bedenken.</p>		
--	--	---	--	--

Stadt Kroppenstedt – Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
06	<b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation</b>	A: 18.11.2019 S: 13.01.2020	<p>Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Mir ist jedoch aufgefallen, dass der Geltungsbereich G4 auf den Seiten 6 und 19 fehlerhaft beschrieben ist. Die Ausgleichsfläche befindet sich auf dem Flurgrundstück 588/81 der Flur 2, Gemarkung Grönigen.</p> <p>An der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet sich ein gesetzlich geschützter Lagefestpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA), §5).</p> <p>Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieses Festpunktes durch konkrete Maßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: <a href="mailto:nachweis.fpp@sachsen-anhalt.de">nachweis.fpp@sachsen-anhalt.de</a> rechtzeitig zu melden.</p>	Nein	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Aussagen auf Seite 6 und 19 der Begründung werden entsprechend korrigiert</p> <p>Der geschützte Lagefestpunkt befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs- siehe Begründung.</p>



Stadt Kroppenstedt – Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellngn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
08	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	A: 18.11.2019 S: 09.01.2020	<p>Im Bereich des Vorhabens befindet sich ein bekanntes archäologisches Denkmal (Ortsakte Kroppenstedt, Luftbildbefund: undatierte Siedlung) – siehe Anlage 1, blaue Schraffur).</p> <p>Es ist aber davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. Im westlichen Bereich des Vorhabens befindet sich eine anhand von Hinweisen aus der schriftlichen Überlieferung lokalsierte mittelalterliche Wüstung/Siedlung (Anlage 1 – hellgrün). In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Steinzeit, der Bronzezeit, der Kaiser-/Völkerwanderungszeit und des Mittelalters zutage. Aufgrund der topographischen Situation, naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen bestehen im gesamten Bereich des Vorhabens begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein.</p> <p>Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14(9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung).</p>	Ja	<p>Auf Grund der ausdrücklichen Hinweise des Landesamtes für Archäologie wird der Bereich des Sondergebietes nachrichtlich als Denkmalbereich gekennzeichnet. Die bereits im Entwurf formulierte textliche Festsetzung wird in die Satzung übernommen.</p>

			<p>Um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch archäologische Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht Bodeneingriffen ein repräsentatives Untersuchungsverfahren, z.B. in Form eines repräsentativen Rasters vorgeschaltet werden (sogenannter 1. Dokumentationsabschnitt). Auf Grundlage der Ergebnisse können dann genauere Angaben zur Art, Dauer und Umfang der Dokumentation (2. Dokumentationsabschnitt) gemacht werden.</p> <p>Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA abzustimmen.</p> <p>Bitte betrachten Sie unser Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>		
--	--	--	---	--	--

**Abstimmungsergebnis**

**Stimmen insgesamt:**

**Ja:**

**Nein:**

**Enthaltungen:**

**Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:**

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
09	<b>Bundesnetzagentur, Ref. 226</b>	A: 18.11.2019 S: 26.11.2019	<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreibern, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p><u>Betreiber von Richtfunkstrecken</u> Vorgangsnummer: 29767 Baubereich: Kroppenstedt, Landkreis Börde Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.) NW: SO: 11E1928 51N5815 11E2145 51N5651</p> <p>Betreiber und Anschrift: - Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt August-Bebel-Damm 19, 39126 Magdeburg - Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG Georg- Brauchle- Ring 50,80992 München - Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf</p> <p>Wir bitten Sie, bei erneuter Beteiligung, das Referat 226 der Bundesnetzagenturausschließlich per E-Mail anzuschreiben. Wir bitten Sie, an uns keine Briefsendungen mehr zu schicken. Für Ihre zukünftigen Anfragen verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es zusammen mit Ihrem Lageplan an: <a href="mailto:226.Postfach@BNetzA.de">226.Postfach@BNetzA.de</a></p>	Nein	<p>Die in der Stellungnahme angegebenen Betreiber von Richtfunkstrecken wurden mit Schreiben vom 11.09.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Entsprechend den vorliegenden Stellungnahmen vom</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 15.09.2020- Vodafone GmbH</li> <li>- 24.09.2020- Polizeiinspektion Zentrale Dienste</li> <li>- 01.10.2020 – Telefonica Germany GmbH &amp; Co.OHG</li> </ul> <p>ist auf Grund der ausreichenden Abstände der Trassen zum Sondergebiet kein Konfliktpotential gegeben, so dass keine Belange der vorgenannten Richtfunkbetreiber betroffen sind.</p>

## Stadt Kroppenstedt – Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“

Abstimmungsergebnis		Stimmen insgesamt:	Ja:	Nein:	Enthaltungen:	Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:
Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme		Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
10	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)</b>	A: 18.11.2019 S: 27.11.2019	<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken, Luftverteidigungsradaranlagen oder den militärischen Flugverkehr, berühren und beeinträchtigen.</p> <p>Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich aktuell im Bereich einer Jet-Tiefflugstrecke der Bundeswehr.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Standorten, Bauhöhen und Geländehöhen der einzelnen geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. BImSchG-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen da jede beantragte Windenergieanlage einer Einzelfallprüfung bedarf.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weiterhin zu beteiligen.</p>		Nein	Kenntnisnahme – siehe Begründung

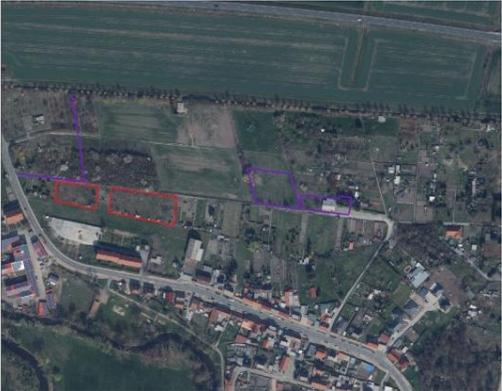
Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
11	<b>Erdgas Mittelsachsen GmbH</b>	A: 18.11.2019 S: 25.11.2019	<p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen aktuellen Übersichtsplan für den Bereich des Windparks Kroppenstedt in zwei verschiedenen Maßstäben.</p> <p>Dort sind im Borrweg zwischen Westeregeln und Kroppenstedt Erdgas – Hochdruckleitungen der Erdgas Mittelsachsen GmbH vorhanden. Das betrifft die H29 DN 180 PE und die H29i DN 150 St.</p> <p>Ein Überbauen der Schutzstreifen vorhandener Erdgasleitungen ist nicht zulässig. Die Tiefenlagen liegen bei ca. 0,8 bis 1,2 m.</p> <p>Bei der Planung und Realisierung Ihres Projekts beachten Sie bitte, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die gesetzlichen Regelungen für die Mindestabstände der Windkraftanlagen zu den vorhandenen Erdgas Hochdruckleitungen eingehalten werden,</li> <li>- die beauftragte Tiefbaufirma den Erlaubnisschein für Erdarbeiten (Planauskunft) rechtzeitig bei uns und allen relevanten Ver- und Entsorgungsunternehmen einholt,</li> <li>- im Bereich der Schutzstreifen und in unmittelbarer Nähe unserer Gasleitungen nur Handschachtung statthaft ist,</li> <li>- die Mindestabstände Gasleitung zu Versorgungsleitungen von 0,4 m bei Parallelführung und 0,2 m bei Kreuzung sowie 2,5 m bei Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern eingehalten werden,</li> <li>- freigelegte Gasleitungen zu sichern sind und vor dem Verfüllen von einem Vertreter unseres Unternehmens abgenommen werden müssen</li> <li>- freigelegte Gasleitungen wieder ordnungsgemäß mit einer 0,2 m dicken Sandbettung zuversehen sind.</li> </ul>	Nein	<p>Die Trasse verläuft im Borrweg und damit außerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Ein Hinweis auf den Trassenverlauf und das Überbauungsverbot des Schutzstreifens wird in die Satzung aufgenommen, um für spätere Bauvorhaben eine Anstoßfunktion für erforderliche Abstimmungen mit dem Leitungsinhaber zu bewirken.</p>

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
12	<b>Verbundnetz Gas AG über GDMcom GmbH Leipzig</b>	A: S:	Keine Stellungnahme	Nein	Die GDMcom wurde mit Schreiben vom 12.12.2018 gem. § 4 (1) BauGB frühzeitig über das Vorhaben unterrichtet. Gemäß Stellungnahme vom 08.01.2029 sind keine Belange der Anlagenbetreiber - ONTRAS Gastransport GmbH - VNG Gasspeicher GmbH - Ferngas Netzgesellschaft Thüringen mbH - Erdgasspeicher Peissen GmbH - Ferngas Netzgesellschaft mbH betroffen. Eine Beteiligung zum Entwurf erfolgte daher nicht.
13	<b>Avacon Netz GmbH Oschersleben</b>	A: 18.11.2019 S: 04.12.2019	Grundsätzlich stimmen wir dem Bebauungsplan zu. Im Plangebiet befindlichen MS-Kabel/ Freileitungen sowie Gasanlagen unseres Verantwortungsbereichs dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. Bei Pflanzarbeiten in der Nähe unserer Anlagen weisen wir auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin. Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bitten wir gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon einen beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen.	Nein	Kenntnisnahme  Die mitgeteilte Mittelspannungstrasse verläuft im Borweg und damit außerhalb des Geltungsbereichs. Ein Hinweis auf den Trassenverlauf wird in die Satzung aufgenommen

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
14	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	A: 18.11.2019 S: 11.12.2019	Im Bereich der von Ihnen geplanten Baumaßnahme befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen unsererseits keine Bedenken. Die einzelnen Bauherren sollten rechtzeitig einen Neubauhausanschluss telefonisch über unsere Bauherren – Hotline unter der kostenlosen Rufnummer 0800 33 01903 beantragen.	Nein	Kenntnisnahme
15	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>	A: S:	Keine Stellungnahme	Nein	Die Behörde wurde mit Schreiben vom 12.12.2018 gem. § 4 (1) BauGB frühzeitig über das Vorhaben unterrichtet. Gemäß Stellungnahme vom 20.01.2018 sind keine Belange betroffen. Eine Beteiligung zum Entwurf erfolgte daher nicht.
16	<b>WAZV Bode-Wipper</b>	A: S:	Keine Stellungnahme	Nein	Der Verband wurde mit Schreiben vom 12.12.2018 gem. § 4 (1) BauGB frühzeitig über das Vorhaben unterrichtet. Gemäß Stellungnahme vom 14.01.2019 befinden sich im Geltungsbereich keine Trinkwasserleitungen in Rechtsträgerschaft des WAZV „Bode-Wipper“. Eine erneute Beteiligung erfolgte daher nicht.
17	<b>Trinkwasserversorgung Magdeburg (TWM) GmbH</b>	A: S:	Keine Stellungnahme	Nein	Die TWM GmbH wurde mit Schreiben vom 12.12.2018 gem. § 4 (1) BauGB frühzeitig über das Vorhaben unterrichtet. Der in der Stellungnahme vom 06.02.2019 mitgeteilte Trassenverlauf und Hinweise des Abstands zwischen der Trasse und künftigen WEA wurden im Planentwurf berücksichtigt. Eine erneute Beteiligung erfolgte daher nicht.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
18	<b>Unterhaltungsverband Untere Bode</b>	A: S:	Keine Stellungnahme	Nein	Der Verband wurde mit Schreiben vom 12.12.2018 gem. § 4 (1) BauGB frühzeitig über das Vorhaben unterrichtet. Gemäß Stellungnahme vom 04.02.2019 befinden sich keine Gewässer II.Ordnung im Vorhabengebiet. Eine Beteiligung zum Entwurf erfolgte daher nicht.
19	<b>Trink- und Abwasserzweckverband (TAV) Börde</b>	A: S:	Keine Stellungnahme	Nein	Der TAV Börde wurde mit Schreiben vom 12.12.2018 gem. § 4 (1) BauGB frühzeitig über das Vorhaben unterrichtet. Eine Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren wurde nicht abgegeben. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu dem parallel laufenden 4. Änderungsverfahren des FNP Kroppenstedt wurde dem beauftragten Städtebauplaner in einer Email vom 14.01.2019 mitgeteilt, dass der TAV Börde weder im Trink- noch im Abwasserbereich zuständig ist. Eine erneute Beteiligung erfolgte daher nicht.
24	<b>Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz</b>	A: S:	-----		Der Verband wurde mit Schreiben vom 12.12.2018 gem. § 4 (1) BauGB frühzeitig über das Vorhaben unterrichtet. In der Stellungnahme vom 09.01.2019 wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Da sich im angefragten Bereich eken Ver- und Entsorgungleitungen des TAZV Vorharz befinden, erfolgte keine Beteiligung zum Entwurf.

## Stadt Kroppenstedt – Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
25	<b>Landesstraßenbaubehörde für den Regionalbereich Mitte</b>	A: 18.11.2019 S: 19.12.2019	<p>Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) ist mit der Verwaltung der Bundes- und Landesstraßen beauftragt. Der im Bebauungsplan (BP) ausgewiesene Bereich der Windparkanlage Kroppenstedt liegt an keiner Straße, die von der LSBB verwaltet wird und soll auch über eine solche weder direkt noch indirekt erschlossen werden.</p> <p>Jedoch befindet sich die Ausgleich und Ersatzmaßnahme <b>M3 - Streuobstwiese</b> auf dem <b>Flurstück 588/1, Flur 2, Gemarkung Gröningen</b> direkt an der Landesstraße 24 „Alslebener Straße“ (L 24) bei <b>Netzknoten 4033 048A nach Netzknoten 4033 046, Station 750</b>.</p> <p>Für die L24 ist die LSBB der zuständige Baulastträger.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass für Bepflanzungen an Bundes- und Landesstraßen ein Mindestabstand von 7,50m zwischen Baum und Fahrbahnrand der L24 einzuhalten ist (siehe Bild 3 der Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug - Rückhaltesysteme - RPS 2009).</p> <p>Unter der Einhaltung und Beachtung der Mindestabstände und den aktuell gültigen Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien stimmt die LSBB dem Bebauungsplan zu.</p>	Ja	<p>Der Bereich der Gartenanlage (Flurstück 588/81 in der Flur 2 der Gemarkung Gröningen, in der die Streuobstwiese entstehen soll (Ausgleichsmaßnahmen M3) hält einen Abstand zur L 24 von etwa 30 m (rot umrandete Bereiche). Konflikte zwischen der Bepflanzung und der Landstraße können damit ausgeschlossen werden.</p> 

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

## Stadt Kroppenstedt – Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“

	<b>Betroffene Nachbargemeinden</b>	<b>Datum Anschreiben Stellungn.</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägung erforderlich</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise</b>
20	<b>Stadt Halberstadt</b>	A: S:	----	Nein	Die Stadt wurde mit Schreiben vom 12.12.2018 gem. § 4 (1) BauGB frühzeitig über das Vorhaben unterrichtet. Gemäß Stellungnahme vom 09.01.2019 sind durch die Planung keine Belange betroffen, die durch die Planung berührt werden. Eine Beteiligung zum Entwurf erfolgte daher nicht.
21	<b>Stadt Oschersleben</b>	A: 12.12.2018 und 18.11.2020 S:	---	Nein	
22	<b>Gemeinde Selke-Aue über Verbandsgemeinde Vorharz</b>	A: S:	-----	Nein	Der Verband wurde mit Schreiben vom 12.12.2018 gem. § 4 (1) BauGB frühzeitig über das Vorhaben unterrichtet. Gemäß Stellungnahme vom 10.01.2019 bestehen keine Einwände und Bedenken – planungsrechtliche Belange werden nicht berührt. Eine Beteiligung zum Entwurf erfolgte daher nicht.
23	<b>Gemeinde Börde-Hakel über Verbandsgemeinde Egelner-Mulde</b>	A: 18.11.2019 S:	Seitens der Gemeinde Börde – Hakel bestehen keine Einwände und Bedenken zu den angestrebten Zielen der Planung. Es gibt keine Berührungspunkte mit den Planungszielen – oder Absichten der Gemeinde Börde – Hakel.	Nein	
26	<b>Stadt Gröningen</b>	A: 22.11.2019 S:	Keine Stellungnahme	Nein	

	<b>Öffentlichkeit</b>	<b>Datum Stellungn.</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwä- gung erfor- derlich</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise</b>
			Keine Stellungnahmen		